

Polzeiverordnung zum Schutze des Erholungsgebietes Neumühlsee und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 668), in Verbindung mit §§ 1, 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 GBl. S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 27.03.2007 verordnet:

§ 1

- (1) Das Bootfahren auf dem Neumühlsee ist verboten. Boote im Sinne dieser Verordnung sind Motor-, Elektro-, Segel- und Tretboote sowie sonstige Wasserfahrzeuge. Unter das Verbot fällt nicht der Gebrauch von Schlauchbooten, welche nur aus weichen Bootsteilen bestehen, Luftmatratzen und Schwimmringen außerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Schilf- und Seerosengürtels.
- (2) Windsurfen und das Betreiben von ferngesteuerten Wasserfahrzeugen sind auf dem Neumühlsee nicht gestattet.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Waldenburg. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 2

- (1) Der durch einen Schwimmbojen-Gürtel abgegrenzte Bereich des Sees um den Überlaufschacht herum darf weder durchschwommen noch im Winter mit Schlittschuhen befahren werden. Ebenso verboten ist das Befahren mit Schlauchbooten und ähnlichem, sowie jegliches sonstiges Eindringen in diesen Bereich.
- (2) Das Besteigen des Überlaufschachts ist strengstens verboten. Es besteht Lebensgefahr.
- (3) Bei Hochwasser während der Badesaison kann der Neumühlsee kurzfristig für den Badebetrieb gesperrt werden.
- (4) Kinder unter acht Jahren dürfen den See nur in Begleitung Erwachsener zum Baden benutzen.

§ 3

- (1) Außerdem ist untersagt:
 1. für Nichtangler das Betreten der Uferstege und der Wiesen innerhalb des mit Bojen gekennzeichneten Seerosengürtels gegenüber dem DLRG-Gebäude bzw. dem Baderufer,
 2. das Anzünden von Feuer außerhalb der zugelassenen Feuerstellen,
 3. das Freilaufenlassen und das Badenlassen von Tieren im bzw. am Neumühlsee,
 4. Hunde auf die Liegewiese zu lassen, ausgenommen Blindenhunde, Spür-, Such- und Rettungshunde,
 5. das Waschen von Autos und anderen Fahrzeugen am Neumühlsee,

6. das Beschädigen oder Verunreinigen von Wegen oder Parkplätzen, von Ruhebänken, Spiel- oder sonstigen Freizeiteinrichtungen,
 7. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen außerhalb des dafür vorgesehenen Campingplatzes bzw. Zeltplatzes,
 8. ruhestörender Lärm, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von Phonogeräten, sowie für lautes Singen im Freien,
 9. das Fahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf Grünflächen, Liegewiesen und Freizeiteinrichtungen,
 10. das Grillen sowie das Anzünden und Abbrennen von Feuer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr,
 11. den gesamten Uferbereich des Neumühlsees einschließlich Grillstelle, Spielplatz und Liegewiese in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu benutzen.
Hiervon ausgenommen sind Mitglieder des Angelsportclubs Waldenburg mit einem gültigen Jahresfischereischein mit Fangbuch sowie Angler mit einer gültigen Tageskarte.
- (2) Von den Verboten des Absatzes 1, Ziffern 7 bis 11, sind Ausnahmen möglich. Diese bedürfen der Genehmigung der Stadt Waldenburg. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 2 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 mit Booten auf dem Neumühlsee fährt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 auf dem Neumühlsee windsurft oder ferngesteuerte Wasserfahrzeuge betreibt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den durch einen Schwimmbojen-Gürtel abgegrenzten Bereich des Sees um den Überlaufschacht herum durchschwimmt oder im Winter mit Schlittschuhen befährt,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 den durch einen Schwimmbojen-Gürtel abgegrenzten Bereich des Sees mit Schlauchbooten oder ähnlichem befährt oder auf sonstige Weise in diesen Bereich eindringt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 den Überlaufschacht besteigt,
 6. entgegen § 2 Abs. 4 Kindern unter acht Jahren das Baden im See ohne Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können gemäß § 120 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 1 als Nichtangler die Uferstege und die Wiesen innerhalb des mit Bojen gekennzeichneten Seerosengürtels gegenüber dem DLRG-Gebäude bzw. dem Badeufer betritt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Feuer außerhalb der zugelassenen Feuerstellen anzündet,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Tiere am Neumühlsee frei laufen oder im Neumühlsee baden lässt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hunde auf die Liegewiese lässt, sofern es sich nicht um Blinden-, Such-, Spür- oder Rettungshunde handelt,

5. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 5 am Neumühlsee Autos oder andere Fahrzeuge wäscht,
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Wege oder Parkplätze, Ruhebänke, Spiel- oder sonstige Freizeiteinrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Zelte oder Wohnwagen außerhalb des dafür vorgesehenen Campingplatzes bzw. Zeltplatzes aufstellt,
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 8 ruhestörenden Lärm verursacht, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und insbesondere durch den Betrieb von Phonogeräten sowie durch lautes Singen im Freien,
 9. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 9 mit Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen, Liegewiesen oder Freizeiteinrichtungen fährt oder Fahrzeug aller Art darauf abstellt,
 10. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 10 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr grillt oder Feuer anzündet bzw. abbrennt,
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 11 den gesamten Uferbereich des Neumühlsees einschließlich Grillstelle, Spielplatz und Liegewiese in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr benutzt, sofern er nicht Mitglied des Angelsportclubs Waldenburg mit einem gültigen Jahresfischereischein mit Fangbuch oder Angler mit einer gültigen Tageskarte ist.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 3 können gemäß § 18 Abs. 2 PolG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Polizeiverordnung vom 19. September 2000 mit Änderung vom 16. Mai 2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waldenburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldenburg, den 30. März 2007

gez.

Markus Knobel
(Bürgermeister)